

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Teilumsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bezüglich forstwirtschaftlicher Biomasse

Ziel 2: Beitrag durch Nutzung forstwirtschaftliche Biomasse zum Unionsziel für erneuerbare Energie und für Förderungen für Anlagenbetreiber

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Aufnahme von besonderen Förderungsregelungen für Holzbiomasse (hauptsächlich forstwirtschaftliche Biomasse)

Maßnahme 2: Anpassung der Nachhaltigkeitskriterien

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Im Entwurf dieser Verordnungsnovelle ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) das Vorliegen von Ausnahmen vom Kaskadennutzungsprinzip von Holzbiomasse jährlich zu überprüfen hat und der Europäischen Kommission Ausnahmen jährlich mitzuteilen hat.

Die Überprüfung basiert insbesondere auf Information zur österreichischen Energieversorgung sowie Forst- und Holzwirtschaft. Diese Umstände sind aber verhältnismäßig stabil. Beispielsweise ist der integrierte Nationale Energie- und Klimaplan 2024 Österreichs (NEKP), der für die Beurteilung der Energieversorgungssicherheit Österreichs herangezogen wurde, erst bis 1. Jänner 2033 zu aktualisieren. Es ist daher anzunehmen, dass diese Überprüfung zumindest in den nächsten Jahren ohne einen bedeutenden Aufwand erfolgen kann. Diese Aufwand kann (noch) mit den vorhandenen Ressourcen des BMLUK abgedeckt werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung - NFBioV; Änderung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit der die Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung geändert wird

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	03.11.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. Nr. L 2413 vom 31.10.2023 S. 1, ist am 20.11.2023 in Kraft getreten und wäre hinsichtlich der durch die in dieser Novelle der Nachhaltigen forstwirtschaftlichen Biomasse-Verordnung umzusetzenden Bestimmungen betreffend die forstwirtschaftliche Biomasse bzw. Holzbiomasse bis 21. Mai 2025 umzusetzen gewesen.

Ziele

Ziel 1: Teilumsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bezüglich forstwirtschaftlicher Biomasse

Beschreibung des Ziels:

Diese Änderungs-Richtlinie beinhaltet hinsichtlich der durch die NFBioV umzusetzenden Bestimmungen, insbesondere Vorgaben für Förderregelungen bezüglich Holzbiomasse (hauptsächlich forstwirtschaftliche Biomasse) sowie geänderte Nachhaltigkeitskriterien.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aufnahme von besonderen Förderungsregelungen für Holzbiomasse (hauptsächlich forstwirtschaftliche Biomasse)

Maßnahme 2: Anpassung der Nachhaltigkeitskriterien

Ziel 2: Beitrag durch Nutzung forstwirtschaftliche Biomasse zum Unionsziel für erneuerbare Energie und für Förderungen für Anlagenbetreiber

Beschreibung des Ziels:

Voraussetzung für dieses Ziel (Berücksichtigung für die Zwecke nach Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001) ist, dass die Erzeugung forstwirtschaftliche Biomasse auch bestimmten Nachhaltigkeitskriterien entspricht, die durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geändert wurden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aufnahme von besonderen Förderungsregelungen für Holzbiomasse (hauptsächlich forstwirtschaftliche Biomasse)

Maßnahme 2: Anpassung der Nachhaltigkeitskriterien

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufnahme von besonderen Förderungsregelungen für Holzbiomasse (hauptsächlich forstwirtschaftliche Biomasse)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 enthält hinsichtlich des Kaskadennutzungsprinzips (Vorrang der stofflichen Nutzung von Holzbiomasse), von dem durch die Mitgliedstaaten etwa zur Wahrung der Energieversorgungssicherheit abgewichen werden kann, Vorgaben für Fördermaßnahmen. Es sollen, auch um das neue Unionsziel von 42,5 % (möglichst 45 %; zuvor 32 %) erneuerbarer Energieanteil im Jahr 2030 zu erreichen, die Ausnahmemöglichkeiten Österreichs normiert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Teilmsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bezüglich forstwirtschaftlicher Biomasse

Ziel 2: Beitrag durch Nutzung forstwirtschaftliche Biomasse zum Unionsziel für erneuerbare Energie und für Förderungen für Anlagenbetreiber

Maßnahme 2: Anpassung der Nachhaltigkeitskriterien

Beschreibung der Maßnahme:

Die Einhaltung der Kriterien für die Nachhaltigkeit (und die Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen) sind Voraussetzung, dass die aus forstwirtschaftlicher Biomasse erzeugte Energie als erneuerbar gilt und dass die finanzielle Förderung des Verbrauchs (auch) von Biomasse-Brennstoffen erfolgen darf.

Umsetzung von:

Ziel 1: Teilmsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bezüglich forstwirtschaftlicher Biomasse

Ziel 2: Beitrag durch Nutzung forstwirtschaftliche Biomasse zum Unionsziel für erneuerbare Energie und für Förderungen für Anlagenbetreiber

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Im Entwurf dieser Verordnungsnovelle ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) das Vorliegen von Ausnahmen vom Kaskadennutzungsprinzip von Holzbiomasse jährlich zu überprüfen hat und der Europäischen Kommission Ausnahmen jährlich mitzuteilen hat.

Die Überprüfung basiert insbesondere auf Information zur österreichischen Energieversorgung sowie Forst- und Holzwirtschaft. Diese Umstände sind aber verhältnismäßig stabil. Beispielsweise ist der integrierte Nationale Energie- und Klimaplan 2024 Österreichs (NEKP), der für die Beurteilung der Energieversorgungssicherheit Österreichs herangezogen wurde, erst bis 1. Jänner 2033 zu aktualisieren.

Es ist daher anzunehmen, dass diese Überprüfung zumindest in den nächsten Jahren ohne einen bedeutenden Aufwand erfolgen kann. Diese Aufwand kann (noch) mit den vorhandenen Ressourcen des BMLUK abgedeckt werden.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Durch die (weitere) Verwendungsmöglichkeiten von forstwirtschaftlicher Biomasse auch für die energetische Verwendung wird ein wesentlicher Beitrag zur Energieversorgung Österreichs geleistet, ohne dass die Verfügbarkeit von Holzbiomasse für die stoffliche Verwertung (relevant) reduziert wird. Dadurch ergeben sich positive Effekte für die nachhaltige Forstwirtschaft, für die Energieproduzenten und -kunden sowie damit verbundene Wirtschaftsbereiche (Biomassekesselhersteller, Installateure, etc.).

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Auf Grund des Umstandes, dass in Österreich weiterhin Holz sowohl für die stoffliche als auch energetische Verwendung verfügbar ist, wird auch zukünftig die nachhaltige Waldbewirtschaftung stattfinden und ein Beitrag zur Substituierung von fossilen Energieträgern und damit zur CO₂ Reduktion geleistet werden können. Darüber hinaus ist die Waldbewirtschaftung erforderlich, um einen klimaresilienten Wald zu schaffen.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Durch die vorgesehenen Regelungen wird davon ausgegangen, dass weiterhin Energie aus Holzbiomasse erzeugt werden kann bzw. diese nicht eingeschränkt wird. Dies ist auf Grund der besonderen Umstände Österreichs, insbesondere der herausragenden Bedeutung von Biomasse für die Energieerzeugung, besonders wesentlich.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.13.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 03.11.2025 15:07:53
WFA Version: 0.2
OID: 3953
A0|B0|C0|D0|H0|I0